



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

10. Fortdauer des kleinen Wergelds

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

10. Das Constitutum Pippins gehört ferner zu denjenigen Gesetzen, denen eine langdauernde Wirkung beschieden war. Dieses Gesetz hat das Wergeld von 200 Kleinschillingen = 10 Pfund Silber ins Leben gerufen. Das ist aber ein Betrag, dem wir im Mittelalter noch Jahrhunderte hindurch als Wergeld der nicht zu den Altfreien gehörenden Freien begegnen. Wir finden ihn bei Ministerialen und schließlich noch im Sachsenspiegel als das Wergeld der Pflughaften und Landsassen¹⁾.

e) Besondere Übersetzungsprobleme.

α. Äquivalentvertauschung bei Quellenbenutzung. § 32.

1. Oben wurde bemerkt (S. 6), daß die Benutzung einer Lateinquelle durch deutsche Rechtsbildner behufs Herstellung einer zweiten einen doppelten Übersetzungsvorgang erfordert, und daß infolgedessen die abgeleitet von der Zurücksetzung befreien. Dieser Auslegung kann ich mich nicht anschließen. Der soziale Begriff von *romanus* war zu unbestimmt, um als Tatbestand für die Anknüpfung von Rechtsfolgen zu dienen. Auch würde diese Deutung mit der Hauptstelle, der Wergeldtabelle in Cap. 41 der *Lex Salica* nicht vereinbar sein. Es stehen sich gegenüber der *ingenuus francus* »aut barbarus, qui legem salega vivit« und drei Kategorien von *romani*: 1. der *romanus conviva regis*, 2. der *romanus possessor*, der nicht *conviva* ist und 3. der *romanus tributarius*. Die Beschränkung aller *romani* auf die niedere bäuerliche Klasse würde zwei Folgerungen ergeben, die nicht annehmbar sind: 1. auch der *conviva regis* würde ein niederer Landbewohner sein, 2. die höheren Römer würden überhaupt weder Wergeld noch Buße haben, denn keine Rückübersetzung konnte das Wort »barbarus« so wiedergeben, daß es die höheren Römer umfaßte. Deshalb ist m. E. mit der herrschenden Meinung anzunehmen, daß das kleine Wergeld und der Mangel an Ebenburt für die ganze Bevölkerung römischen Ursprungs gegolten haben. Die Erklärung für den Wergeldunterschied ist nicht in dem Fehlen der Magsühne zu sehen, wie BRUNNER will. Diese Erklärung wird von STEIN mit überzeugenden Gründen abgelehnt. Aber ebensowenig liegt ein Anlaß vor, eine soziale Geringschätzung aller, auch der vornehmen Römer zu unterstellen. Sondern die m. E. ausreichende Erklärung ergibt sich durch die Einsicht, daß die altgermanische Bußordnung überhaupt nicht Niederschlag einer sozialen Einschätzung ist, sondern ganz allein auf der Bluttheorie beruht. Nur die Abkunft wird berücksichtigt, weiter nichts. Der besitzlose Hintersasse hatte dasselbe Wergeld, wie der große Grundherr, sofern beide fränkischer Abkunft waren. Dem entspricht es, wenn auch der vornehme Römer in der Buße hinter dem fränkischen Hintersassen zurücksteht. Daß er sozial auch in den Augen der Franken höher stand, ist deshalb nicht zu bezweifeln. Aber er hatte kein fränkisches Blut und nur auf das Blut kam es an. In der Karolingerzeit hat sich allerdings durch das Constitutum Pippins eine gewisse Ausgleichung vollzogen. Der freie Römer erhielt als *ingenuus* das kleine Wergeld von 200 Gulden. Die alten Römerbußen waren m. E. obsolet geworden.

¹⁾ Vgl. auch HISS, Strafrecht I, S. 587.